

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der traditionellen Märkte an den Marktsonntagen in einem Teilbereich der Ortschaft Simmerath der Gemeinde Simmerath vom 11.10.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW S. 208), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 234), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S.1062), wird von der Gemeinde Simmerath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Simmerath vom 10.10.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Simmerath über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlassen:

## **§ 1 Anlass**

Aus Anlass der traditionellen Simmerather Frühjahrs- und Herbstmärkte dürfen Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Ortschaft Simmerath (Ladenöffnungsbereich) der Gemeinde Simmerath jeweils an den Marktsonntagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

Der Frühjahrsmarkt findet jährlich am Sonntag und Montag nach Pfingsten statt. Der Herbstmarkt richtet sich nach dem Namenstag „Ursula“ (21. Oktober). Der Herbstmarkt findet grundsätzlich an dem Sonntag und Montag vor dem 21. Oktober statt. Fällt der 21. Oktober jedoch auf einen Montag, findet der Herbstmarkt am Sonntag und Montag eine Woche zuvor statt.

## **§ 2 Geographische Abgrenzung des Ladenöffnungsbereichs**

Der Ladenöffnungsbereich in der Ortschaft Simmerath im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Straßen:

- Hauptstraße ab Einmündung Bruchstraße (Hausnummer 19) bis Kreisverkehr Schmiedstraße/Am Markt (Hausnummer 75) beidseitig,
- Kirchplatz beidseitig,
- Kammerbruchstraße ab Kreuzung Hauptstraße (Hausnummer 1) bis Humboldtstraße (Hausnummer 42) beidseitig,
- Humboldtstraße beidseitig,
- Matthias-Zimmermann-Straße ab Einmündung In den Bremen, Hausnummer 1, bis

- Hausnummer 5 beidseitig,
- In den Bremen ab Einmündung Witzerather Str. (Hausnummer 2) bis zum Kreisverkehr (Hausnummer 28) beidseitig,
  - Witzerather Straße ab Einmündung In den Bremen bis Am Markt beidseitig,
  - Am Markt beidseitig,
  - Zum Rathaus beidseitig,
  - Fuggerstraße beidseitig,
  - Rathausplatz beidseitig,
  - Robert-Koch-Straße beidseitig.

Die Straßen des Ladenöffnungsbereichs sind in der der als Anlage beigefügten Karte farbige abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

### **§ 3 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder Bereichen offenhält, die von dieser Verordnung nicht erfasst sind. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

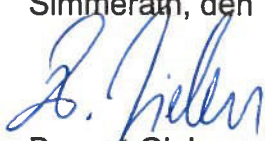
### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der traditionellen Märkte in der Ortschaft Simmerath der Gemeinde Simmerath vom 26.05.2017 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Simmerath, den 11.10.2017

  
Bennet Gielen  
Beigeordneter